

Freiberger Anzeiger

und Tageblatt

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden zu Freiberg und Brand.

Verantwortliche Leitung der Redaktion: Georg Burhard.

52. Jahrgang.

Inserate werden bis Vormittag 11 Uhr angenommen. Preis für die Spalte 13 Pf. Außerhalb des Landgerichtsbezirks 15 Pf.

1899.

N^o 128.

Erscheint jeden Wochentag Abends 7/8 Uhr für den andern Tag. Preis vierteljährlich 3 M. 25 Pf. zweimonatlich 1 M. 50 Pf. u. einmonatlich 75 Pf.

Dienstag, den 6. Juni.

Die in No. 121 dieses Blattes verfügte Sperrung des Communicationsweges von Mulda nach Frauenstein innerhalb Muldaer Rittergutsflur wird bis 9. Juni verlängert.
Freiberg, den 5. Juni 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Steinert.

Vermiethung.

Die im Erdgeschoss des Kaufhauses hier an der Kaufhausgasse befindlichen hinteren Räume, die bisher vom Herrn Fuhrwerksbesitzer Ulbricht hier als Wagen- und Lagergeschuppen benutzt worden sind, werden vom 1. Juli 1899 ab **miethfrei**.
Interessenten, die die freierwerbenden Räumlichkeiten ermiethen wollen, werden gebeten, ihre Gebote bis

zum 10. Juni 1899

schriftlich oder mündlich an Rathsstelle — Zimmer Nr. V — zu eröffnen.

Freiberg, am 31. Mai 1899.

Der Stadtrath.
Dr. Schroeder. Mr.

Die unentgeltlichen öffentlichen Impfungen betreffend.

Die diesjährigen unentgeltlichen öffentlichen Impfungen beginnen für den hiesigen Stadtbezirk **Mittwoch, den 14. Juni dieses Jahres**

und werden in den Monaten Juni und Juli

jede Mittwoch

Nachmittags von 3—4 Uhr,

die Revision der Geimpften dagegen

Vormittags von 11—12 Uhr

im Kaufhause (1. Stockwerk)

stattfinden.

Impfpflichtig sind im Jahre 1899 außer den in § 1 Ziffer 1 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 näher bezeichneten Böglingen öffentlicher Lehranstalten, wegen deren Wiederimpfung noch besondere Termine werden anberaumt werden,

- alle im Jahre 1898 geborenen Kinder und
- die in früheren Jahren geborenen Kinder, welche der Erstimpfung noch nicht oder ohne Erfolg genügt haben, oder der Impfrevision entzogen geblieben sind, sofern sie nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben.

Wir fordern alle Eltern, Pflegeeltern und Vormünder hiesiger Stadt auf, mit ihren impfpflichtigen Kindern beziehentlich Pflegebefohlenen zu diesen Terminen behufs Vornahme der Erstimpfung und ihrer Controle zu erscheinen, **oder spätestens in denselben**, wenn dies nicht schon an Rathsstelle (Rathhaus, Polizeimeisteramt) geschehen, **die außerhalb der öffentlichen Impftermine ausgestellten Impfscheine oder Impfbefreiungszeugnisse der Impfbehörde vorzulegen.**

Für jedes zur öffentlichen Impfung gebrachte Kind ist dem dort anwesenden Vistenführer ein Zettel mit vollständigem Namen, Geburtszeit und Geburtsort des Impflings, sowie Namen Stand und Wohnung des Vaters — bei außerehelichen Kindern der Mutter, des Pflegevaters oder Vormundes — zu übergeben.

Hierbei wird noch darauf hingewiesen, daß nach § 14 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche — für den Fall, daß sie ihre impfpflichtigen Kinder und Pflegebefohlenen nicht zu den öffentlichen Terminen bringen — den ihnen deshalb obliegenden Nachweis, daß die Impfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, der Impfbehörde gegenüber zu führen unterlassen, mit Geldstrafe bis zu 20 Mark, sowie daß diejenigen, deren Kinder bez. Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung zur Revision entzogen geblieben, mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen sind.

Gleichzeitig geben wir die Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge unter **zur strengsten Nachachtung** hiermit bekannt.
Freiberg, am 2. Juni 1899.

Die Stadtpolizeibehörde.
Lohse. Rm.

Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 3.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung der Impflinge die wichtigste Pflicht.

§ 4.

Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so veräume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§ 5.

Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 6.

Bei günstigem Wetter darf dasselbe ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 7.

Die Impfstellen sind mit größter Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerbrechen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Händärmele müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§ 8.

Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage an kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schuppöden entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3 bis 4 Wochen von selbst abfällt. Die Entnahme der Lymphe zum Zwecke der weiteren Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil.

Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§ 9.

Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig; falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rötze entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen Kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§ 10.

An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§ 11.

Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstöckchen gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

Erledigt hat sich die auf den 6. Juni a. c. in **Berthelsdorf** anberaumte Versteigerung.

Brand, den 5. Juni 1899
Silbermann, Gerichtsvollzieher.

Erledigt hat sich die auf den 7. Juni a. c. in **St. Michaelis** anberaumte Versteigerung.

Brand, den 5. Juni 1899.
Silbermann, Gerichtsvollzieher.

Die Sparkasse zu Dichtenberg

verzinst alle **Spareinlagen** mit 3 $\frac{1}{2}$ vom Hundert und gewährt **Darlehen** gegen Hypothek, Bürgschaft, oder auch gegen Hinterlegung von Werthpapieren unter günstigen Bedingungen; sie expedirt für Einlagen und Rücknahmen **aldienstags** von 2—6 Uhr.

Die Sparkassen-Verwaltung.
Grüssel.

Erwerbung neuer Kolonien.

In der Thronrede zur Eröffnung der spanischen Cortes (2. Juni) ist ein deutsch-spanisches Abkommen angekündigt worden, dem zu Folge Spanien den Rest seines Kolonialbesitzes im fernem Osten, nämlich die Karolinen-, Palau- und Marianen-Inseln an Deutschland verkauft. Das ist eine höchst erfreuliche und überraschende Kunde. Es war offenbar eine lange stille diplomatische Thätigkeit erforderlich, um einen solchen Erfolg zu erzielen, der die alte Hoffnung, daß wir doch noch einmal in den Besitz der einst vom Fürsten Bismarck vergeblich für Deutschland in Anspruch genommenen Karolinen kommen würden, noch weit übertrifft. Das Verkaufs-Objekt stellt den Rest des spanischen Kolonialreiches in der Südsee dar, dessen Werth für das Mutterland natürlich nach dem Verluste der Philippinen stark vermindert worden war. Der Verkauf, diesen Rest zu veräußern und alle Kräfte nach dem schweren Unglück des vergangenen Jahres auf das Mutterland zu konzentriren, ist durchaus begründet und klug; hoffentlich wird er von den Cortes gebilligt werden. Auf der anderen Seite genügt ein Blick auf die Karte, um zu zeigen, welchen Werth die neue Erwerbung für die Abrundung unseres Kolonialbesitzes in der Südsee hat. Karolinen-, Marianen-, Palau-, Marshall-Inseln, Bismarck-Archipel und Neu-Guinea bilden eine geschlossene Gruppe, und außerdem ist der Zuwachs zu unserm alten Besitzthum dort noch deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil es sich um bereits kultivierte Inseln handelt, die zum Theil mit besseren Häfen ausgerüstet sind, als uns bisher zur Verfügung standen. Wir dürfen daher den Vertrag mit Recht als das Ergebnis einer weitaustragenden Politik betrachten, die nun wohl auch von den kurzichtigsten verstanden werden wird und dazu beitragen mag, die Uebersichten zu zügeln. Staatssekretär von Bülow hat sich durch die günstige Durchführung dieser Abmachung jedenfalls ein großes Verdienst erworben.

Ueber die in Rede stehenden Inselgruppen set folgendes mittheilt:

Die **Karolinen** liegen im Großen Ocean zwischen 0 bis 10° nördl. Breite und 132 bis 163° 50' östl. Länge. Die Spanier unterscheiden West-Karolinen, nämlich die Palau-Inseln und die Yap-Gruppe, ferner die Central-Karolinen und die Ost-Karolinen. Alle zusammen umfassen etwa 1450 qkm mit 36 000 Einwohnern, darunter 865 Weiße. Die eigentlichen oder Central-Karolinen, an Zahl gegen 500, sind größtentheils niedrige Korallenriffe. Die Landschaft ist wahrscheinlich arm, aber die Pflanzenfauna ist sehr reich. Die Bewohner gehören der mikronesischen Rasse an. Außer den Palau-Inseln sind von Wichtigkeit nur die vier hohen, von Korallenriffen umgürteten und mit guten Binnenhäfen versehenen Inseln, nämlich von West nach Ost: 1) Yap, 1625 entdeckt, 207 qkm umfassend, mit 3000 Einwohnern, unter denen sich 1856 spanische Missionare niedergelassen haben. 2) Rug, 1824 entdeckt, ein Korallenriff von 132 qkm, mit 12 000 Einwohnern. 3) Ponape, 1852 bis 1856 durch den amerikanischen Missionar Gulid genau untersucht, 340 qkm groß, ein bis 870 m aufragender, durch Verwitterung fruchtbarer Basaltfels, mit reichenden Wägen, theils wilder, theils paradiesischer Landschaft. Die Einwohner, deren Zahl seit der Blatternepidemie von 1854 nur noch 2000 beträgt, sind regsam, im Handelsverkehr sehr klug; in ihrer Sprache wird seit 1857 gedruckt. Ueberall findet man Ruinen alter Bauwerke, die einer früheren Rasse angehören scheinen. 4) Kusai, 1804 entdeckt, 110 qkm groß, etwa 600 m hoch, eine schöne, stark bewaldete Insel, hat gute Häfen und eine amerikanische Missionsstation, aber nur noch 400 Einwohner, die zum größten Theile auf der Keinen Insel leben wohnen. Der deutsche Handel auf den Karolinen ist durch verschiedene Firmen vertreten; den besonders wichtigen Koprahandel hat vornehmlich die deutsche Jaluit-Gesellschaft (mit dem Sitz in Jaluit, Marshall-Inseln) in den Händen, welche eine Reihe von Faktoreien besitzt. Die Bewohner sind kühne Seefahrer, die

häufigen Schiffsverkehr zwischen den einzelnen Eilanden unterhalten. Unter einer zielbewußten Verwaltung steht den Inseln sicherlich eine große wirtschaftliche Zukunft bevor.

Die oben erwähnten **Palau-Inseln** oder West-Karolinen sind eine Gruppe von 26 hügeligen, meist schmalen, von Korallenriffen umgebenen und stark bewaldeten Inseln, mit 456 qkm Fläche. Die größte derselben, Babelthup, umfaßt 300 qkm und zählt etwa 8000 Einwohner. Das Klima ist gesund und wird durch erfrischende Winde gemäßigt. Der Boden ist fruchtbar und gut bewässert. Das Meer wimmelt von Fischen, auch Trepang findet sich vielfach, ebenso Seekrebse, Schildkröten und Schalthiere. Die Bevölkerung, gegenwärtig ungefähr 10 000 Seelen, besteht aus kupferfarbigen Malagen; das Tättowiren ist allgemein.

Aus der Geschichte der Karolinen-Inseln sei folgendes erwähnt:

Die erste der Karolinen-Inseln fand 1525 der Portugiese Diego da Rocha. Später entdeckten spanische Seeleute verschiedene dieser Inseln, u. A. 1686 der spanische Admiral Francesco Lozano die Gruppe Faraulap, die er zu Ehren seines Königs Carolina nannte, ein Name, welcher später auf den ganzen Archipel übertragen wurde und den ebenfalls eingeführten Namen Neu-Philippinen bald verdrängte. Nach mehreren gescheiterten Versuchen (1710—1731), die Bewohner zu Christen zu machen, wurde der Archipel theilweise von den Spaniern wieder aufgegeben, sodas die Kenntniß selbst der schon besuchten Inseln fast wieder verschwand. Erst seit Anfang unseres Jahrhunderts lieferten russische, französische und vor Allem deutsche Forscher (Chamisso, Kubary, Herrnsheim u. A.) genauere Beschreibungen. Trotzdem und obgleich fast nur deutsche Interessen auf den Karolinen vertreten waren, erhob 1875 Spanien Ansprüche auf die Inseln, welche jedoch von Deutschland und England zurückgewiesen wurden. Als aber die deutsche Regierung im August 1885 die Karolinen selbst zu besetzen beabsichtigte und am 24. August